

**Stand 31.03.2025**

## **Satzung**

### **Verein für Leibesübungen von 1899 e.V. Osnabrück**

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck, Grundlagen des Vereins
- § 2 a Verbandszugehörigkeit

##### **II. Mitgliedschaft**

- § 3 Entstehen der Mitgliedschaft
- § 4 Versagung der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

##### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

##### **IV. Organe des Vereins**

- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Das Präsidium
- § 14 Der Wahlausschuss
- § 15 Der Ehrenrat
- § 16 Interessenkollisionen

##### **V. Kassenprüfung, Abteilungen und Ausschüsse**

- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Abteilungen und Ausschüsse

##### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 19 Vereinsvermögen
- § 20 Fusion, Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen: Verein für Leibesübungen von 1899 e. V. Osnabrück (abgekürzt: VfL).
2. Die Vereinsfarben sind lila-weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck Grundlagen des Vereins**

1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung. Dabei ist die Förderung der Jugend ein besonderes Anliegen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er steht auf demokratischer Grundlage.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, indem der Verein Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bietet. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein bekennt sich zur Toleranz und zum Grundsatz des Fair-Play und damit gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeglicher Form.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe bestimmen sich nach dieser Satzung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine. Für die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Sach- und Vermögensschäden.
7. Der Verein kann, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, beteiligen. Zu diesem Zweck darf er unter seiner Aufsicht und Kon-

trolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebes verbundenen Rechte und Pflichten übertragen.

## **§ 2 a**

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes, deren jeweiliger Gliederungen und weiterer Dach- und Fachverbände.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB haben nur insoweit für die Vereinsmitglieder Gültigkeit, wenn sie im „Bereich Fußball“ tätig sind. Ansonsten gelten für diese Mitglieder die Ordnungen und Satzungen der jeweiligen Sportverbände.
  - a) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga Fußballverband e. V.“ (Ligaverband).

Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL - Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH) - sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- b) Satzung und Ordnungen des DFB in ihren jeweiligen Fassungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut für die 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Anti-Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
  - c) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind,

und aus den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- d) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## **II.**

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

#### **Entstehen der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive -Sporttreibende- und passive -nicht Sporttreibende-)
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich oder über eine vom Verein bereit gestellte digitale Lösung per Aufnahmeantrag beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder dürfen mehreren Abteilungen angehören. Als ordentliche Mitglieder sind sie bei Versammlungen in der Abteilung stimmberechtigt, in der sie nach § 9 Abs. 2 a) den Grundbetrag entrichten. Entgegen der vorgenannten Regelungen darf im Museum auch über Abteilungsleitung und –Ordnung, Kassenwart sowie Haushaltsplan abgestimmt werden.
4. Als förderndes Mitglied können dem Verein natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen einer gesondert mit dem Präsidium abzuschließenden Vereinbarung beitreten. Sie können mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen. Sie haben Teilnahme und Rederechte an bzw. in Mitgliederversammlungen; Anträge können sie nicht stellen.
5. Ehrenmitgliedschaft [vorher § 5 (alt)]
  - a) Mitglieder des Vereins und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht

haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied oder jede Abteilung kann eine Person, die aus seiner Sicht mit einer Ehrenmitgliedschaft des Vereins ausgezeichnet werden sollte, benennen und dieses dem Präsidium oder dem Ehrenrat gegenüber schriftlich anzeigen. Es ist eine Begründung beizufügen, warum diese Person geehrt werden sollte. Zudem ist eine Benennung von Personen oder Institutionen erforderlich, die über die Verdienste des oder der Vorgeschlagenen Auskunft geben können.

- b) Es können Mitglieder und Nichtmitglieder vorgeschlagen werden. Es soll stets das Kriterium gelten, dass die Person sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- c) Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft treffen die gewählten und von den aktiven Abteilungen gemäß § 13 Abs. 11 entsandten Vertreter des erweiterten Präsidiums sowie der Ehrenrat in einer gemeinsamen Sitzung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4**

##### **Versagung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den VfL kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des/der Bewerbers/In begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese/r für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele oder aus anderen wichtigen Gründen nicht tragbar erscheint. Entsprechendes gilt für juristische Personen.
2. Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem/der Bewerber/in die Beschwerde an den Ehrenrat zu (§ 15). Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 5**

##### **Ehrenmitgliedschaft**

Wurde ersatzlos gestrichen.

#### **§ 6**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Kündigung,
  - b) Tod des Mitgliedes,
  - c) Ausschluss (§ 7),
  - d) Auflösung des Vereins (§ 20).
2. Die Kündigung kann in allen Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30. 6. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären, z.B. an mitglieder@vfl.de. Für die Zeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung und bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises ist das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a) es den in dieser Satzung (§ 9) aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt oder
  - b) Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 4 Absatz 1).
  - c) Das Mitglied nach 2-facher Mahnung noch mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sollen unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst dergestalt verwahrt werden, dass die Erziehungsberechtigten von der Verfehlung Kenntnis erhalten.
3. Das Ausschlussverfahren gemäß Absatz 1. a) und b) wird auf Antrag des/der jeweiligen Abteilungsleiters/in oder der Mehrheit des Präsidiums vom Ehrenrat eingeleitet. Der/die Betroffene ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheiden das erweiterte Präsidium und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem/der Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Das Präsidium oder der Ehrenrat kann anordnen, dass ab Stellung des Ausschlussantrages für die Zeit des Verfahrens sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ruhen.
4. Über den Ausschluss des Mitglieds gemäß Absatz 1 c) entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschluss befreit den/die Betroffene/n nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er/sie kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.“

### **III.**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des VfL sind berechtigt, die Sportplatzanlagen und Spieleinrichtungen der Abteilung des Vereins, der sie angehören, nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen und an sonstigen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen, sofern sie die Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen.
2. Abstimmungsberechtigt in allen Versammlungen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit 3 Monaten vor dem Abstimmungstermin Mitglied des Vereins sind und vor der Abstimmung einen vollen Jahresbeitrag gezahlt haben.  
Die Ausübung des Stimmrechts natürlicher Personen ist nicht übertragbar.  
Das passive Mindestwahlalter für eine Mitgliedschaft in den Organen des Vereins wird grundsätzlich auf 18 Jahre beschränkt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung beginnt und eine Woche danach endet, in der Geschäftsstelle des Vereins den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss einzusehen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, die Beschlüsse der Organe, die Anordnungen des Präsidiums und der Abteilungsleiter sowie die Benutzungsordnungen für Sportanlagen zu befolgen,
  - b) die Statuten und Richtlinien der in § 2 genannten Sportorganisationen zu beachten,
  - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und
  - d) alles zu unterlassen, was den Bestand und die Zielsetzung des Vereins gefährden könnte.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge und Aufnahmegebühren nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt werden.
  - a) Der Grundbeitrag fließt der aufnehmenden Abteilung zu. Hiervon sind auch die Gemeinkosten des Vereins zu entrichten.
  - b) Der Grundbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen eigenverantwortlich verwaltet. Verluste oder Gewinne sind jeweils vorzutragen. Sollten die von den einzelnen Abteilungen in der Etat-Finanzierung festgesetzten jährlichen

Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichen, so hat für diese Abteilung eine Festsetzung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- c) Zahlungstermine der Grund- und Abteilungsbeiträge sind nach Wahl des Mitglieds jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich, es sei denn, in der Abteilungsordnung wird ein anderer Zahlungstermin vereinbart.
- d) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach gesonderter Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4.
- e) Mitgliedsbeiträge können vom Präsidium, in besonderen Ausnahmefällen, ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

#### **IV.**

### **Organe des Vereins**

#### **§ 10**

#### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
  - b) das Präsidium (§ 13)
  - c) der Wahlausschuss (§ 14)
  - d) der Ehrenrat (§ 15)
  - e) der Vereinsrat (§ 15 a)
2. Die Zugehörigkeit zu den genannten Organen ist ehrenamtlich.

#### **§ 11**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins und findet grundsätzlich in Präsenz statt. In Ausnahmefällen, wie Krieg oder Pandemie, usw., kann das erweiterte Präsidium gemeinsam mit dem Ehrenrat bei Einstimmigkeit Abweichungen zulassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Aufgaben und Ziele des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie im Bedarfsfalle von dem geschäftsführenden Präsidium mindestens 4



## **Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

Wochen vor dem Termin schriftlich durch Verwendung der Vereinsmedien, wie die offizielle Homepage des Vereins und durch E-Mail an die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Bedarfsfall liegt in aller Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breitester Mitgliederebene bedürfen.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Liste der Anwesenden, die Beschlussgegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen, sowie an sämtliche Mitglieder des Beirats der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH, des Aufsichtsrates der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, sowie an alle Abteilungsleiter weiterzuleiten.

2a. Die Versammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung aber nur dann, wenn mindestens 10% und für Fusionen und/oder die Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung nach Maßgabe der vorstehenden Regelung in § 11 Ziffer 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Fusion und/oder Auflösung des Vereins, für Beschlüsse gem. § 12 Nr. 1 I) sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, Erheben einer Stimmkarte oder per Stimmzettel. In der Präsenzversammlung verwendete Abstimmgeräte gelten als Stimmzettel, wenn garantiert ist, dass hierbei Einzelwahl und Gesamtwahl in satzungskonformer Weise korrekt durchgeführt werden. Die Festlegung des Abstimmungsverfahrens erfolgt durch den/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach jeder Abstimmung hat der/die Versammlungsleiter/in die Annahme oder Ablehnung des Antrages zu verkünden.

4. Die Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Über die Zulässigkeit der Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Ehrenrates nach Beratung mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Ehrenrat oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
6. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, Anträge für eine Jahreshauptversammlung bis zum 01.09. des Jahres oder mindestens 10 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zugehen. Sofern Anträge vor Veröffentlichung der Tagesordnung dem Präsidium zugehen, sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringende Anträge sind noch in der Mitgliederversammlung zulässig, wenn der/die Antragsteller/in von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Anträge auf Änderung der Satzung, Fusion und/oder Auflösung des Vereins sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung können nach Ladung und Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. im Falle der Jahreshauptversammlung nicht mehr nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestellt werden.“

## § 12

### Jahreshauptversammlung

1. Innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, das vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Präsidiums,
  - c) die Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kassenprüfer (§ 17),
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes — getrennt für die einzelnen Abteilungen für das kommende Geschäftsjahr — sofern er durch Beiträge nicht gedeckt ist,
  - f) Genehmigung der gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Beiträge,
  - g) die Neuwahl des/der Präsidenten/In und der Vizepräsidenten/Innen (§ 13) aus den der Mitgliederversammlung vom Wahlausschuss, nach Anhörung des Ehrenrates, unterbreiteten Vorschlägen sowie deren Abwahl,
  - h) die Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Beirates oder Aufsichtsrates in Tochtergesellschaften einschließlich der Ersatzmitglieder, die nach deren Satzung durch vorherige Wahl der Mitglieder bestimmt werden, auf Vorschlag des Wahlausschusses und nach Anhörung des Ehrenrates.
  - i) die Wahl des Ehrenrates (§15) aus den der Mitgliederversammlung vom Wahlausschuss unterbreiteten Vorschlägen sowie die Abwahl von Ehrenratsmitgliedern,
  - j) die Bestätigung der Abteilungsleiter/innen als Mitglieder des erweiterten Präsidiums (§ 13),
  - k) Bestätigung der Kassenprüfer/innen der einzelnen Abteilungen (§ 17),

**Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

- l) die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Geschäftsführungsangelegenheiten der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Änderung der Satzung der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Kapitalerhöhung und –herabsetzung der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Auflösung der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag, einer Vermögensübertragung oder Umwandlung hinsichtlich der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
  - die Verfügung über Geschäftsanteile der VfL Osnabrück Geschäftsführungs GmbH
2. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
3. Bezüglich der Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung. Für Wahlen gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
  - a) Den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in der Jahreshauptversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sodann wird über den Vorschlag des Wahlausschusses abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.
  - b) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende gleichrangige Mandate vor, findet eine Gesamtwahl per Stimmzettel statt, sofern die Jahreshauptversammlung nichts Abweichendes beschließt. Bei einer Gesamtwahl werden die Einzelwahlen auf einem Stimmzettel in einem Wahlgang zusammengefasst.
  - c) Bei Wahl per Stimmzettel stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Vereinigung der Einzelstimmen auf einen der Kandidaten ist nicht zulässig. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, bezogen auf die Einzelwahl(en), errechnen sich aus der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, abzüglich der ungültigen Stimmzettel sowie der Stimmenthaltungen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, soweit diese Kandidaten nach den vorstehenden Bestimmungen nicht bereits gewählt sind. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Mandate besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Soweit auch nach dem zweiten Wahlgang nicht alle Mandate besetzt sind, findet für

die noch nicht besetzten Mandate jeweils zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

### **§ 13**

#### **Das Präsidium**

1. Das geschäftsführende Präsidium – im folgenden auch Präsidium genannt - besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
  - b) den Vizepräsidenten/innen (mindestens zwei, höchstens drei Vizepräsidenten/innen)
2. Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Wahlausschusses für die Zeit bis zum Ende der 3. Jahreshauptversammlung nach ihrer Wahl gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2.a) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu der in den Satzungen des DFB e.V. und des DFL e.V. verankerten sogenannten 50+1-Regel. Das Präsidium setzt sich für deren Einhaltung und Fortbestand ein. Unabhängig vom Fortbestand der sog. 50+1-Regel in den Satzungen des DFB e.V. und des DFL e.V. ist stets zu gewährleisten, dass der Verein seinen herrschenden Einfluss auf die ausgegliederte Profifußballsparte behält und effektiv ausüben kann.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und die Vizepräsidenten/innen vertreten, und zwar jeweils von zweien von ihnen gemeinsam. Im Innenverhältnis vertritt grundsätzlich der/die Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in gemeinsam und bei Verhinderung des/der Präsidenten/in zwei Vizepräsidenten/innen gemeinsam.
4. Die Ausübung mehrerer Ämter durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist unzulässig.

Scheidet der/die Präsident/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so treffen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums und der Wahlausschuss nach Anhörung des Ehrenrates, gemeinsam für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Scheidet ein/e Vizepräsident/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder eine/n Nachfolger/in für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Das geschäftsführende Präsidium
  - a) erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
  - b) hat insbesondere den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen.
  - c) kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen

d) kann nach Maßgabe des §15a eine Aufwendungsentschädigung erhalten.

e) kann ein viertes Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht in den Beirat der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH kooptieren.

6. Sofern sie nicht im Haushaltsplan genehmigt sind, bedarf das geschäftsführende Präsidium stets der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen von mehr als € 20.000,00 pro Jahr sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrenten im Bankgeschäft;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre und € 20.000,00 pro Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 50.000,00 haben.
- Bestellung eines/einer Geschäftsführer/in
- Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplans hinausgehen

7. Das Präsidium soll mindestens 6 mal jährlich zusammentreten.

Es wird von dem/der Präsident/in schriftlich mit einfachem Brief, per Telefax oder per e-mail mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.

Die Beratungen sind vertraulich.

Mit Genehmigung des/der Präsidenten/in können Gäste an den Sitzungen teilnehmen, wie

z. B. Vertreter/innen des Ehrenrates, der/die Geschäftsführer/in der

Lila-Weiß GmbH sowie Vertreter/innen von Marketinginitiativen und der Fan-Clubs.

8. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Fax oder e-mail sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

9. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zuzuleiten.

10. Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der insbesondere Zuständigkeiten für einzelne Sachbereiche festgelegt werden können.
11. Dem erweiterten Präsidium gehören die Leiter/innen (Obleute) der einzelnen Abteilungen an, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen.
12. Dem erweiterten Präsidium obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes sowie die Erledigung der für den Verein und die einzelnen Abteilungen anfallenden weiteren Verwaltungsarbeiten. Weiter obliegt ihm die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen in den einzelnen Abteilungen sowie über Angelegenheiten, deren Beratung das geschäftsführende Präsidium verlangt. Es soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Beratungen sind vertraulich.

#### **§ 14**

#### **Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vertreter der Fan-Abteilung, drei Abteilungsleitern aus dem Kreis der anderen Abteilungen - sofern diese verhindert sind, steht der jeweiligen Abteilung die Benennung einer Ersatzperson zu - zwei Vertretern des Ehrenrates und einem Vertreter des Präsidiums. Das vom Präsidium entsandte Mitglied nimmt am Wahlvorgang über Mitglieder für das Präsidium uneingeschränkt nicht teil (das betrifft sowohl Vorstellung, Anhörung, Beratung und Abstimmung als auch Austausch von Unterlagen zur Präsidiumswahl).  
Alle Mitglieder die in ihrer Funktion als Wahlausschussvertreter bereits an einem Verfahren zur Vorstellung, Anhörung, Beratung oder Abstimmung oder dem Austausch von Unterlagen teilgenommen haben, scheiden als Kandidaten für diese betreffende Wahl aus.
2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung alle geeigneten Kandidaten für das Präsidium, den Ehrenrat und für diejenigen Mitglieder des Beirats oder Aufsichtsrats in Tochtergesellschaften, die nach deren Satzung durch vorherige Wahl der Mitglieder bestimmt werden, vorzuschlagen.
3. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und handelt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.
4. Fan-Abteilung, die Abteilungsleiter der anderen Abteilungen und der Ehrenrat benennen in jedem Jahr innerhalb eines Monats nach der Jahreshauptversammlung ihre Vertreter für den Wahlausschuss. Wiederholte Benennung ist zulässig.
5. Scheidet einer der gewählten Vertreter aus dem Wahlausschuss aus, so wählt das jeweilige Gremium für das ausscheidende Mitglied einen Nachfolger.

## **§ 15**

### **Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die mit dem Vereinsgeschehen vertraut und dem Verein besonders verbunden sind.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Wahlausschusses für die Zeit bis zum Ende der 3. Jahreshauptversammlung nach ihrer Wahl gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlussfähigkeit besteht bei drei anwesenden Mitgliedern.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, sich für ein harmonisches, zielstrebiges und traditionsbewusstes Vereinsleben einzusetzen, ferner mitzuwirken bei:
  - a) der Schlichtung von Streitfällen,
  - b) der Versagung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2),
  - c) dem Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Absatz 3),
  - d) der Anfechtung von Beschlüssen (§ 11 Absatz 4),
  - e) der Prüfung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs- 5),
  - f) der Wahl und Nachwahl des Präsidiums (§ 12 Abs. 1 g),
  - g) der Wahl von Beiräten oder Aufsichtsräten (§ 12 Abs. 1 h)
4. Die Mitglieder des Ehrenrates werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums beratend hinzugezogen und von wichtigen Vorhaben des Vereins vom Präsidium unterrichtet.
5. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. § 16 findet auf Mitglieder des Ehrenrates entsprechende Anwendung.

## **§ 15 a**

### **Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus Mitgliedern, die mit dem Vereinsgeschehen vertraut und dem Verein besonders verbunden sind. Abteilungen, in denen mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Grundbeitrag entrichten (Stichtag 01.07. des Entsendungsjahres) je 2 Mitglieder, die anderen Abteilungen entsenden je 1 Mitglied. Die Mitglieder des Vereinsrats werden von den Abteilungen für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Abteilung Museum entsendet kein Mitglied in den Vereinsrat.

## **Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

2. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlussfähigkeit besteht bei drei anwesenden Mitgliedern.
3. Der Vereinsrat arbeitet höchst vertraulich und hat über die Inhalte der Gespräche und Beratungen absolutes Stillschweigen zu wahren und ein Protokoll anzufertigen.
4. Der Vereinsrat hat die Aufgaben:
  - a) gemeinsam mit dem Präsidium über die „Gemeinkostenumlage“ der Abteilungen zu beraten und eine Empfehlung an das erweiterte Präsidium auszusprechen.
  - b) die Höhe der Aufwendungsentschädigungen für das Präsidium, der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassenwarte und sonstige ehrenamtliche des Vereins der Abteilungen festzustellen, wenn dies im Haushaltsplan der einzelnen Abteilungen abgebildet wird und dieser positiv ausfällt.
5. Sollte ein Vereinsrat aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Stande kommen, übernimmt dessen Aufgaben der Ehrenrat.

## **§ 16**

### **Interessenkollisionen**

1. Mitarbeiter/innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sind von einer Mitgliedschaft im Präsidium des VfL ausgeschlossen.
2. Wird die Stellung als Mitarbeiter/in oder Organmitglied innerhalb des betroffenen Unternehmens erst nach dem Entstehen der Mitgliedschaft im Präsidium des VfL begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Präsidium aus. Das Ausscheiden ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums und des Ehrenrates durch gemeinsamen Beschluss unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände im Rahmen einer gemeinsamen außerordentlichen Sitzung dieser Organe festzustellen.
3. War die Interessenkollision bereits zu Beginn der Mitgliedschaft im Präsidium gegeben, so gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen.



5. Für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga oder eines Muttervereins gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend.
6. Personen, die als Geschäftsführer/in oder leitende Mitarbeiter/in bei Tochtergesellschaften des VfL tätig sind oder in Gesellschaften, an denen der VfL mit mehr als 25 % beteiligt ist, können nicht Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des VfL sein.
7. Präsidiumsmitglieder können auch Mitglieder im Beirat von Tochtergesellschaften sein, jedoch kein Mitglied im Ehrenrat, Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften, des Vereinsrats oder Abteilungsleiter sein.  
Ein Präsidiumsmitglied kann sich nicht durch die Jahreshauptversammlung in den Beirat einer Tochtergesellschaft wählen lassen.
8. Ein Mitglied im Ehrenrat kann auch Mitglied im Beirat und Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder Abteilungsleiter sein.
9. Ein Mitglied im Beirat einer Tochtergesellschaft kann auch Mitglied im Ehrenrat oder Abteilungsleiter sein, jedoch kein Mitglied des Vereinsrats oder des Aufsichtsrates einer Tochtergesellschaft.
10. Ein Mitglied im Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft kann auch Mitglied im Ehrenrat oder Abteilungsleiter sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder des Beirates einer Tochtergesellschaft.
11. Für Mitglieder des Vereinsrats gelten die Bestimmungen des §16 1 - 6 dieser Satzung.
12. Ein Abteilungsleiter kann auch Mitglied im Beirat oder Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder des Ehrenrates.

## **V.**

### **Kassenprüfung, Abteilungen und Ausschüsse**

#### **§ 17**

##### **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer/innen der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, mindestens halbjährlich eine Prüfung vorzunehmen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher, Konten und Kassen zu nehmen und den/die Abteilungsleiter/in um Zwischenbericht und Auskunft zu ersuchen. Erforderlichenfalls können sie mit Genehmigung des Präsidiums eine Prüfung der Bücher durch eine/n Buchsachverständige/n verlangen.

2. Die in der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Kassenberichte sind von den Prüfern/innen zu unterzeichnen und nach Erläuterung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
3. Sofern der Jahresabschluss von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe aufgestellt wird, entfällt eine zusätzliche Prüfung durch Kassenprüfer/innen.
4. Der Jahresabschluss muss eine Bescheinigung eines/einer Wirtschaftsprüfers/in, eines/einer vereidigten Buchprüfers/in oder eines beim Finanzamt zugelassenen Mitgliedes der steuerberatenden Berufe tragen. Als Wortlaut der Bescheinigung ist vom DFB vorgeschrieben: „Die Buchführung, der Jahresabschluss und die dazu gegebenen Erläuterungen entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung Gesetz und Satzung.“

## **§ 18**

### **Abteilungen und Ausschüsse**

1. Die Abteilungen des Vereins:

- a) Fußballabteilung,
- b) Tischtennisabteilung,
- c) Schwimmabteilung,
- d) Gymnastikabteilung,
- e) Basketballabteilung,
- f) Fan-Abteilung
- g) Museum

sind innerhalb ihrer Abteilungen sowie in Bezug auf den Sportbetrieb grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Kassen- und Belegführung der Abteilungen erfolgen getrennt.

2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Abteilungsordnung muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.
3. Für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Fußballabteilung ist das geschäftsführende Präsidium, für die übrigen Abteilungen der/die jeweilige Abteilungsleiter/in (Mitglied des erweiterten Präsidiums) zuständig und verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
4. Für das laufende Geschäftsjahr stellt jede Abteilung einen Haushaltsplan für Einnahmen und Ausgaben auf. Dieser Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung des Präsidiums.

**Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

5. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in oder seinem/ihrem/ihrer Vertreter/in zu unterzeichnen ist.
6. Jedem/jeder Abteilungsleiter/in steht ein Abteilungsausschuss zur Seite, der sich außer ihm/ihr, aus seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in und einem/einer Kassierer/in zusammensetzt, ferner, je nach Größe der Abteilung, aus den Beisitzern/innen und Mannschaftsbetreuern/innen.  
Jede Abteilung hat mindestens eine/n Kassenprüfer/in zu wählen.
7. Zur Wahrung der Tradition unterhält der Verein eine Abteilung Museum. §18 Absatz 2 - 6 sollen auch für das Museum gelten. Mitglieder des Museums müssen auch mindestens einer anderen Abteilung angehören, in der sie den Grundbeitrag entrichten. Das Museum erhebt nur einen jährlich festzulegenden Zusatzbeitrag.  
Der Abteilungsleiter des Museums ist Mitglied im erweiterten Präsidium, aber kein Mitglied im Wahlausschuss.

## **VI.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen gehört dem VfL. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu.

#### **§ 20**

##### **Fusion, Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Fusion mit einer anderen gemeinnützigen Körperschaft fällt das Vereinsvermögen unter näher zu treffenden Bestimmungen der Fusionsgemeinschaft zu. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

#### **§ 21**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

**Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**

Hiermit bescheinigen wir als Vorstand, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit den in der Jahreshauptversammlung vom 16.01.2025 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die unveränderten Bestimmungen und die zuvor eingetragenen Änderungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Osnabrück, den

---

(Christoph Determann)

---

(Nikolaus Hahnenkamp)

**Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.**